

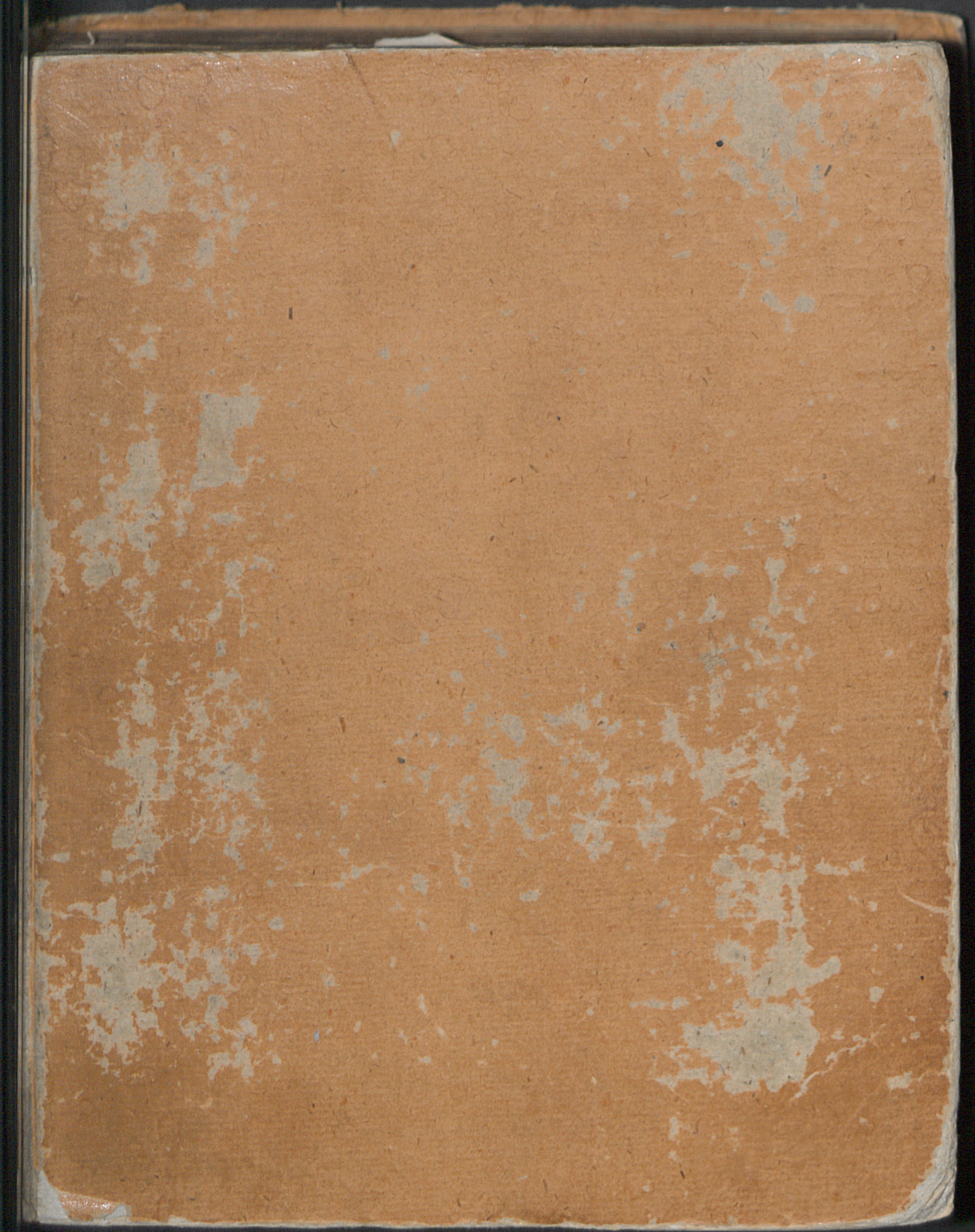
**Eines Erbarh Raths der Stad Rostock Ordnung Von Einkeuffung der Victualien  
und andern Wahren/ so anher feil gebracht werden/ etc.**

[S.l.], 1601

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757413838>

Druck Freier  Zugang







216. 7h. > *Phil.* - 157 (2.)  
*Phil.* - 157 (2.)



- (17) 1. G. C. Rapp J. Stadt Rostock Namen Kladderordnung. 1587.  
Rostock (1587)
2. G. C. R. ... Kladderorte u. vorbuss. Kladderordnung. 1591.
3. Revidierte u. Vorbesetzte Folgezeit u. Kündelbiers Ord-  
nung ... 1591.
- (20) 4. G. C. R. ... Ordnung von Einküpfung der Actualien  
u. andern Plätzen ... 1601.
5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus acad. ... salutem ...  
Rostockii 1656, 4. Jul.
6. Consules et Sen. R. R. scholae suae rectori, magistris  
... S. [Leges scholae] (1583).
7. G. C. R. ... Rev. Kündelbiers u. Kündelbiers Ordnung ... 1605.
8. Unterricht, welcher gesall der Jahre 1615 u. 1616 Fahren ...  
eingewilligterhalb Fündersper Pfennig ... 10. Juli.
- (25) 9. Raysen Rudolphi der Andron etc der Universität zu Rostock  
u. vertheilte Witz u. Wirt-Lieff ... R. 1657.
- ~~10~~ Wesphal. v. l. e. a.
10. G. C. R. ... Rev. Vorbesetzung, Folgezeit, Kündelbiers, Be-  
gründung u. Funder Ordnungen, R. 1617.
11. G. C. R. ... Rev. Ordnung von Rathgeber u. Rathflagen  
... publ. d. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.
12. G. C. R. ... Passortordnung ... R. 1624.
- (20) 13. G. C. R. ... Rev. Vorbesetzung, Folgezeit, Kündelbiers u. Kli-  
der Ordnung. (R.) 1625.
- (30) 14. Unterricht oder Vertheidigung, welcher gesall the in Diaper  
1627. Fahren ... eingewilligterhalb Fündersper Pfennig ... solche  
werten Joh ... 1627.





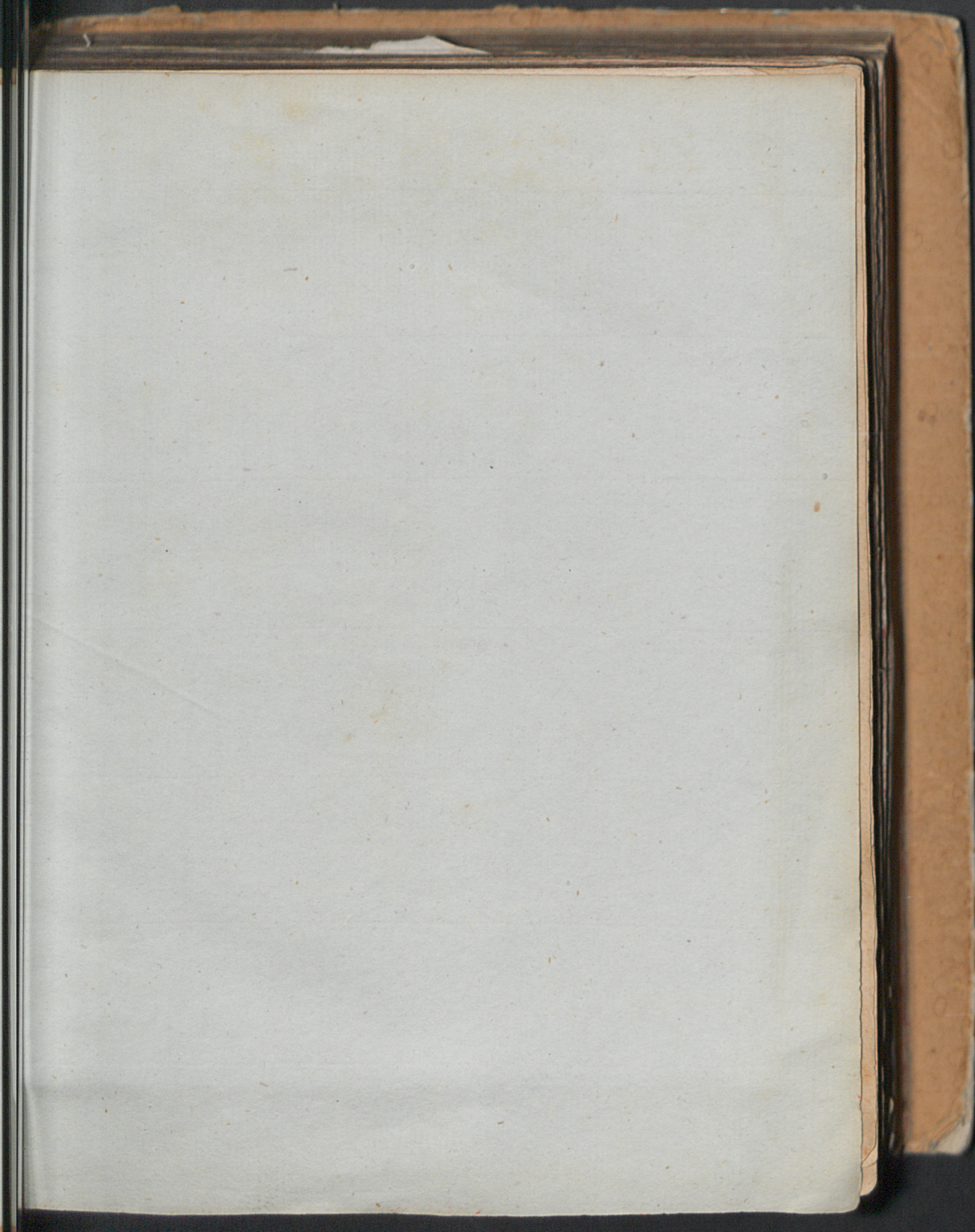


- 15. Krappens Ferdinandi des Dritten etc auff außersüßiges außsehen  
Rectoris et Conc. d. U. z. R. an Bürgermeistern u. Rath verhofft  
abgegangen Citatio ... (R. 1639.)
- 16. .. Brieff der löbl. Universität in Rostock wegen abspaffung  
.. der Klosterwey u. Penalismi ... In Dreyßig Graue versch.  
u. in Druck gedr. Hans Joach. Schröderum. R. 1641.
- 17. Programma quo Ricti et Sen. Univ. Rost. societates nationum  
... retant et interdicut. R. 1642.
- 18. Rict. et Conc. .. acad. juventuti .. salutem omnigenam.  
Rost. 1656. [Verbot des Degentragens]
- 19. Rev. Ordnung d. R. .. daruff folgende Jungfer u. Parpuren  
.. sich zu wissen haben sollen. (R. 1655.)
- 20. G. f. R. ... Artienls-Brieff, wie et wie befallung der Pag  
Kauffmaje gehalten werden solle. R. 1659.
- 21. Introductio Consistorii Rostoch. ... Anno 1669. [Mss.]
- 22. Rev. Ordnung .. welche die unordentliche Judent Einwohner z. R.  
man zu vor G. f. R. gefordert worden, in derselben Kauffplä-  
gen u. Notizen je halten, bewilligt u. angenommen. R. (1670.)
- 23. Des selben. gedruckt i. D. 1748.
- (W) 24. G. f. R. ... Fürw-Ordnung, A. 1678. R. 119.
- 25. G. f. R. ... Unordentliche, wie et .. mit den folgenden Sief-  
gefuhr gehalten werden solle. R. 1684.
- 26. Der auff der Univ. Rostock angelegte Wittman-Käffen ..  
Nach einem Discursu Ab. Joach. v. Kirchensitz ... Rost. (1707).
- 27. Reglement, wessen die die Compagnie Verwandten der .. Leuten  
Waffen bei der wie unwilligen Societät u. Fotzen-Ordnung zu R.  
ungeligen .. R. 1713.
- 27<sup>a</sup> Des selben. R. 1746.
- 28. Puncta der Neuen Brand-Indemnisations-Compagnie ...  
R. (1722)
- 29. G. f. R. ... Ordnung, wie et zu Weserminde mit Ein- u.  
Ausbringung fremder Waffen .. gehalten werden soll. R. 1729.
- 30. Mafsen Abdruck Jenen von ... Paul J. Ruffen Allergnädicht  
bestätigten Privilegien der Stadt Rostock. A. 1733.

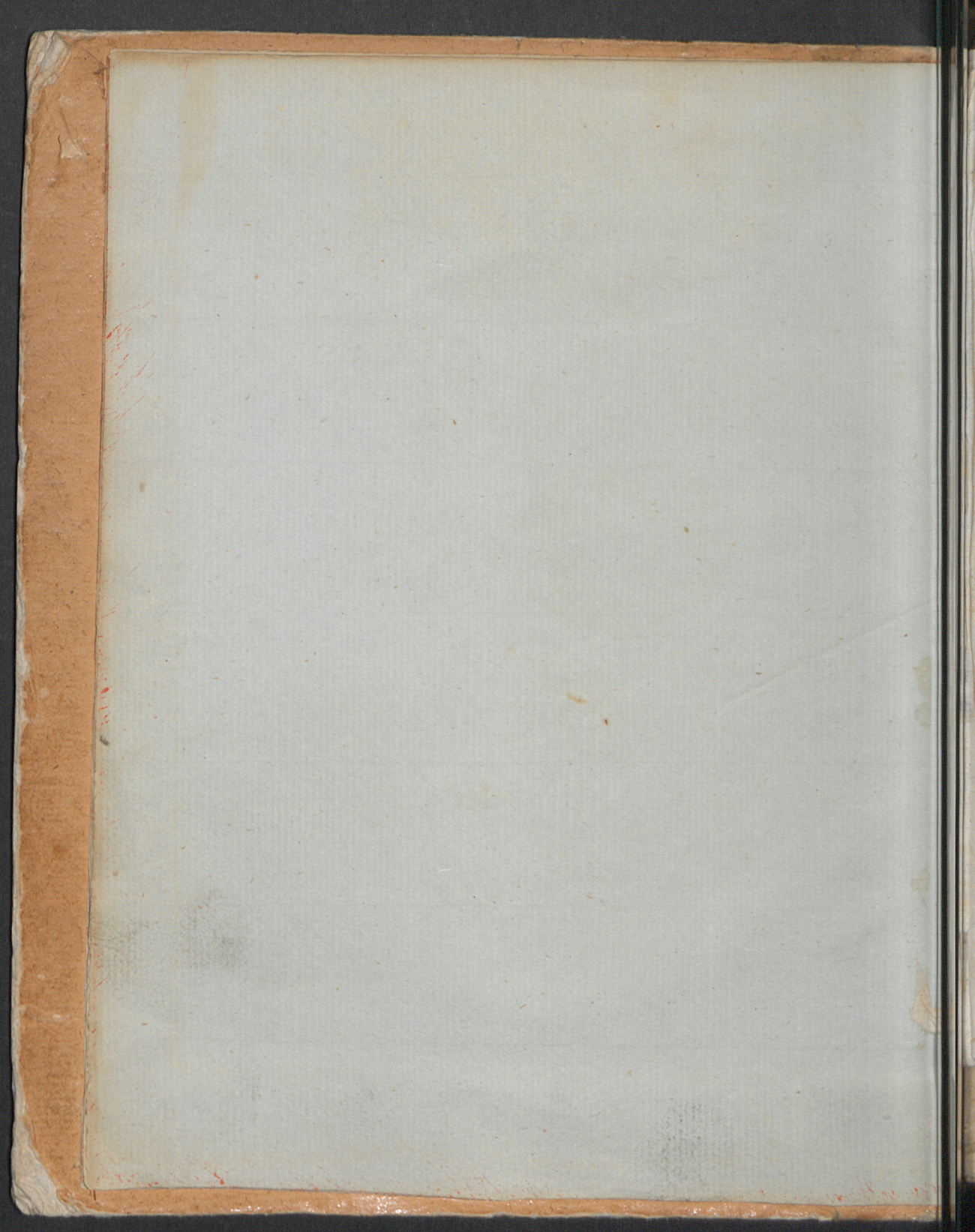














112-104-117  
4  
20.

# Eines Erbarn Raths der Stad Rostock

## Ordnung

Von einkeuffung der Victualien und  
andern Waren / so anher feil ge-  
bracht werden / etc.



Publiciert

ANNO M. DCI.

den 3. Februarj.





Ir Bürger-

meister vnd Rath der  
Stad Rostock/ Thun hiemit  
kund vnd zu wissen meniglich/  
Dieweil newlicher Jahr bey  
einkeuffung nicht allein der  
Viſtualien/ sondern auch der andern Wahren/ so an-  
her feil gebracht werden/ allerhand vnordnungen/  
zu merklichem nachteil vnd schaden des gemeinen  
besten/ eingerissen/ einer jeden Christlichen Ober-  
keit aber/ solchem vnheil höheres vermögens zu weh-  
ren/ Ampts halben obligt/ das wir derwegen darin/  
so viel nach gelegenheit itziger zeite vnd leuffte/ sich  
leiden wollen/ diese Ordnung gemacht/ wie folgt:

I.

WENN Korn/ Mehl/ Schen/ Lemmer/ Schwei-  
ne/ Gense/ Hüner/ Butter/ Eier/ Obs/ oder  
andere Viſtualien vom Lande anher feil ge-  
bracht werden/ alsdem sol niemand einige dersel-  
ben/ ehe/ vnd zuuor sie auff den Mittelmarckt kom-  
men/ vnd gegenwertig alda feil sein/ weder selbs/  
noch durch andere besprechen/ bedingen/ oder keuffen:  
Jedoch ist hiemit vnverbotten/ das Honig auch bey  
der Stad wage/ vnd dann allerley vom Lande anher  
gebracht



gebrachte Fische/ bey den Fischbencken/oder breiten  
steine gebürlich an sich zu handeln: Da auch die  
Bawren/oder andere/ wenn sie die Victualien vom  
Lande anher feil bringen/ jemand derer einige/ vor/  
oder in seinem Hause von sich selbs anbieten / so  
mag derjenige dem sie angeboten/ umb dieselben  
nicht allein alda/ vor/ oder in seinem hause/ sondern  
auch auff den Gassen / oder andern örten in der  
Stad/wofern sie nur daselbs innerhalb Thors für-  
handen/ aber nicht ehe/ frey vnd vnverhindert/auch  
wol handeln/ vnd sie an sich keuffen.

II.

Wenn Wachs/Flachs/ Henpff/ Wolle/ item  
allerley Baw: vnd brenholts/ Kolen/schlete/ breter/  
hew/stroh/heute/felle/oder andere wahren /so keine  
Victualien sein/ vom Lande anher feil gebracht wer-  
den / alsdenn sol niemand einige derselbigen/ ehe/  
vnd zuuor sie/ wo ja nicht vollends auff die gewön-  
lichen Marktörter / dennoch zum wenigsten inner-  
halb Thors kommen/ vnd also gegenwertig daselbs  
feil sein/weder selbs/noch durch andere besprechen/  
bedingen / oder keuffen: Doch sol hiebey gleichwol  
menniglich frey gelassen sein/ Hopffenstaken/ Zaun:  
vnd Pfalhölzer / vnd was einer mehr zu Zeunen/  
vnd andern Garten gebewen selbs benötigt / auch  
vor der Stad/so bald die Bawern/ oder andere mit

A ij

densel



denselben alda nur innerhalb der Ringelthore ange-  
langet/ aber nicht ehe/ durch gebürliche be-handlung  
an sich zu bringen.

III.

Sollen die Fürkaufer/ weder auffm Mittel-  
marckte / noch sonst anderswo / des Morgens vor  
neun vhrn / keine vom Lande anher feil gebrachte  
Victualien/ selbs/ oder durch andere besprechen/ be-  
dingen/ oder kauffen/ sich auch auffm Lande inner-  
halb zweier meilen vmb die Stad her/ dasselbe auff  
Fürkauff zuthun genzlich enthalten.

IIII.

Nachdem sichs auch befunden / das dardurch/  
das die Leute bey einkauffung der ankommenden  
wahren/ heuffig auff dieselben dengen /oder zufal-  
len/ allerhand beschwerung vnd nachteil offtmal er-  
regt wird/ so sol sich auch ein iglicher desselben hin-  
füro genzlich enthalten.

V.

Sol auch keiner dem andern/wenn derselbe auff  
Victualien/ oder andere wahren dingt/oder auch den  
kauff all getroffen/mit überbietung oder sonst/weder  
selbs /noch durch andere/ eintrag thun/ oder in den  
kauff fallen: Vnd wer hiewider handelt/der sol/über  
des Gerichts straffe/die wahren dem jenigen/dem er  
sie also entdingt/ oder entkaufft/ da er sie anders  
noch begert/ vnwegerlich nicht allein widerumb sol-  
gen



gen lassen/ sondern demselben auch alle vnd jede/ent-  
weder mit steigung des kauffgelts/ oder anderer  
gestalt/diesem vorbott zugegen/ verursachte schäden  
vnd vnkosten volnkömlich noch daneben erstaten.

VI.

So sol auch keiner dem andern seine Zufürs-  
leute/ weder selbs/ noch durch andere abspannen.

VII.

Ob aber auch wol menniglich von anderer Zu-  
fürskuten / da es on abspannung zugehet/ nichts  
weniger/ als von den jenigen Batwern / die keine  
Wirte haben / frey vnd vnverhindert aller hand  
Virtualien/oder andere wahren keuffen mag/ So sol  
doch ein jglicher der Gersten/ ein halbes drömbt/ o-  
der drüber / zu einer zeit / von jemand derselben keufft/  
wofern er wes Zufürsman er sey/ dabey weis/ oder  
zuuor/ ehe er den gersten bezalt / oder auch/ da der  
Batwr dem keuffer albereit schuldig/ mit ihm abge-  
rechnet/ es erferet/ darauff solchs zeitig dem Wirte/  
damit derselbe wider seinen Zufürsman/ wenn er ihm  
noch etwa mit schulden verwandt/ zu dero erlangung  
seine gelegenheit desto besser daraus in acht zu nemen/  
vorher verständigem: Thut er das nicht/ da denn her-  
nach der Wirt deswegen über den Keuffer klage/ vnd  
die von seinem Zufürsman ihm noch ausstehende  
schuld / wie zu recht gnugsam beweiset / Als denn  
sol.



sol der Keuffer über des Gerichts straffe / so viel der  
empfangene gersten am kauffgelt ausgetragen / wo  
des Wirts schulde nicht geringer / dem Wirte noch  
einmal / oder da sie geringer / so viel dieselben dem  
sein / bezalen / sich auch hiewider mit diesem einwen-  
den / das des andern Zufürsman ihm selbst auch  
mit schulden verhaft / vnd er also auch nur selbst in  
bezahlung den gersten bekommen hette / keines weg  
zu schützen haben / Da aber der Keuffer solchs dem  
Wirte zeitig versündigt / vnd den sich dabey befindet /  
das der Bawr dem Keuffer vorhin selbst schuldig /  
So sol derselbe an dem kauffgelt seine schulde für dem  
Wirte / wenn auch schon des Wirts schulde elier / ab  
zu ziehen besugt / vnd wo denn darüber dem Bawren  
noch etwas davon zukömen möchte / nur allein solchs  
übrigen halben / dem Wirte zu antworten verpflichtet  
sein.

VIII.

Nimpt aber auch jemand einen Bawren zu /  
vnd für seinen Zufürsman an / vnd weis dabey wes  
Zufürsman er zuvor gewesen / oder da ers zu erst  
nach dessen annemung erfahren würde / behelt als  
dem auch hernach denselben für seinen Zufürsman  
gleichwol noch fortan / oder lenger / vnd der Bawr ist  
seinem alten Wirte noch mit schulden verhaft / so sol  
der newe Wirt dem alten (es were dann das derselbe  
der zalung halben lieber auch folgendts auff den  
Bawrn



Bawrn sehen wolte / oder sich sonst in andere wege  
deshalben behandeln lieffe) alle solche schülde / so weit  
er sie vorerwenter massen auch beweiset / volnkom-  
lich bezalen / sich auch damit / das ihm jrgend von sei-  
nem neuen Zufürsman selbs auch noch schülde aus-  
stendig / gegen den alten Wirt / da auch gleich des al-  
ten schülde jünger / nicht allein auch nicht zu behelffen  
haben / sondern / auch da die annemung oder behal-  
tung eines andern Zufürsmans / mit abspannung  
zugangen / dazu noch in des Gerichts straffe vorfal-  
len sein.

Wann wir dann über diese vnser Ordnung /  
zu fortsetzung des gemeinen besten / festiglich auch zu  
halten entschlossen / So wollen wir demnach vnsern  
Bürgern / einwonern vnd verwandten / ernstlich ge-  
botten haben / derselben in allen / vnd jeden ihren  
inhalten vnverbrüchlich nach zu kommen / Nie-  
der verwarnung / da solchs nicht geschehe / das als  
denn vom Gerichte nicht allein die jenigen / welche /  
das sie derselben zuwidern gehandelt / darüber be-  
schlagten / oder dessen sonst gnugsam überweist / on  
ansehen der Personen in ernste wilkürliche straffe ge-  
nommen / Sondern auch die jenigen / so deswegen  
aus einer / oder mehr beständigen / vnd gebürlich  
auch beweiseten vrsachen verdecktig / wofern sie den  
ver



verdacht durch andern rechtmässigen gegenbeweis/  
innerhalb ihnen dazu gebürlich angefertigter frist/ von  
sich nicht abbringen / darauff mit ihrem Eide in ei-  
gener person sich desselben entladen/ oder da sie sich  
des verwegern/ für schuldige auch geachtet / vnd  
gestraffet werden sollen / Wornach sich ein jeder  
wird zu richten/ vnd für schaden zu hüten  
wissen.

Publiciert vnter vnserm  
Stadsecret/ den 3. Februa-

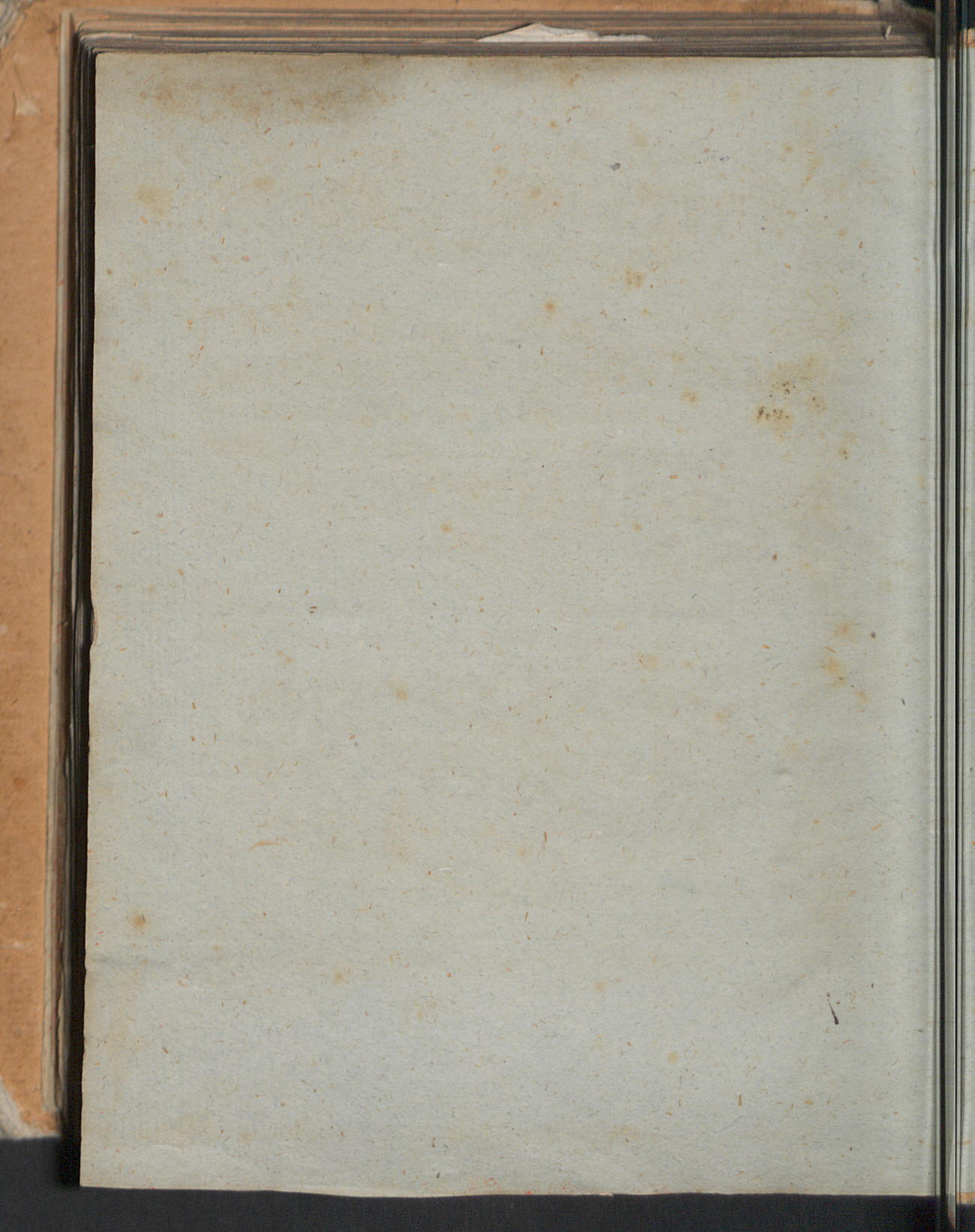
rij. Anno 1601.













17. Apr. 1954

19. Feb. 1956

14. Nov. 1957

4. 1. 62

297A







sol der Keuffer über des Ge  
empfangene gersten am kauf  
des Wirts schulde nicht ger  
einmal/ oder da sie geringer  
sein/ bezalen/ sich auch hien  
den/ das des andern Zusü  
mit schulden verhafft/ vnd  
bezalu den gersten bekom  
zu schulden haben/ Da aber  
erstendig/ vnd  
in Keuffer  
kauff  
des  
jem  
sman a  
uor gewel  
emung erfara  
nach denselben  
noch fortan/ oder la  
seiner alten Wirte noch mit  
der neue Wirt dem alten (es  
der zalung halben lieber au

